



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: Freitag, 2. März 2007, 11 Uhr

Teilrevision Landwirtschaftsgesetz

Mit Fördermassnahmen zu mehr Markt, Ökologie und Unternehmertum

Mit einer Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes will der Regierungsrat die Landwirtschaft mit verschiedenen kantonalen Massnahmen fördern. Er will dafür während der nächsten vier Jahre (2008 bis 2011) einen Rahmenkredit von 7.94 Mio. Franken zur Verfügung stellen. Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 27. Februar 2007 die Vorlagen an den Landrat verabschiedet.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht die Weiterführung verschiedener kantonalen Fördermassnahmen vor. Wesentliche Elemente sind die Förderung besonders umwelt- und standortgerechter Bewirtschaftungsmethoden sowie tierfreundlicher Produktionsformen, die Förderung der Tierzucht, der Bewirtschaftung von Steillagen, Strukturverbesserungen und die Absatzförderung von hochwertigen einheimischen Produkten. Neu sind Förderbeiträge für Hochstamm-Obstkulturen sowie die Wohnbauförderung im Berggebiet vorgesehen. Die einzelnen Massnahmen sind auf acht Jahre befristet. Ihre Wirksamkeit wird periodisch überprüft. Bewährte Massnahmen sollen fortgeführt, neue Fördermassnahmen ins Gesetz aufgenommen werden. Die Finanzierung ist in einem Rahmenkredit geregelt. In Angleichung an den Bund wird er für jeweils vier Jahre gesprochen. Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Rahmenkredit für die Jahre 2008-2011 in einer separaten Vorlage und legt ihm den Entwurf der entsprechenden Verordnung vor.

Breite Zustimmung für Revisionsvorlage

Die Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes fand in der Vernehmlassung breite Zustimmung. Generell gutgeheissen wurde die vorgeschlagene Aufhebung der Beiträge an die Umstellung auf biologischen Landbau sowie an die Umschulung bei Betriebsaufgaben. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer forderten Ersatzmassnahmen, etwa Unterstützungsleistungen für bereits biologisch bewirtschaftete Landflächen. Gegenwärtig erachtet der Regierungsrat solche Massnahmen nicht als notwendig, da Nidwalden bereits

über einen hohen Anteil an Biobetrieben verfügt. Die gesetzlichen Voraussetzungen ermöglichen jedoch entsprechende Erwägungen zu einem späteren Zeitpunkt.

Bestehende und neue kantonale Fördermassnahmen

Beinahe ausnahmslos begrüsst die Vernehmlassungsteilnehmer die Weiterführung der anderen bisherigen kantonalen Massnahmen. Kontroverse Stellungnahmen gingen zu den Beiträgen für Tierzucht, Viehmarkt, Viehabsatz sowie Viehschauen ein. Nach Ansicht des Regierungsrates sollen die Unterstützungsmassnahmen im Wesentlichen beibehalten werden. Er betrachtet die Viehzucht als wichtigen Erwerbszweig der Nidwaldner Landwirtschaft.

Die neuen kantonalen Fördermassnahmen betreffen die Förderung von Hochstamm-Obstkulturen, die Sprechung von Beiträgen an Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen und Betriebsaufgaben sowie die Integration der Wohnbausanierung ins Landwirtschaftsgesetz. Sie haben in der Vernehmlassung breite Unterstützung gefunden.

Mit den kantonalen Fördermassnahmen soll die Nidwaldner Landwirtschaft im laufenden Strukturwandel auf dem Weg zu mehr Markt, Ökologie und Unternehmertum unterstützt werden.

Rahmenkredit sowie Verordnung

Ein Rahmenkredit regelt die Finanzierung der Fördermassnahmen. Die Grössenordnung des Rahmenkredites sowie die vorgesehene Dauer von vier Jahren wurde von allen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt. Gemäss Vorlage soll die Landwirtschaft in den Jahren 2008-2011 mit einem Kredit in der Höhe von 7.94 Millionen Franken gefördert werden. Der neue Rahmenkredit ist damit pro Jahr um Fr. 119'000.-- oder 5.7 % tiefer als die vergleichbare Summe in der Planperiode 2004 - 2006.

Im Interesse der Transparenz unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat den Rahmenkredit gleichzeitig mit der Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes zur Beschlussfassung. Des Weiteren wird der Entwurf für die regierungsrätliche Landwirtschaftsverordnung zur Orientierung vorgelegt. Der Landrat erhält damit einen Überblick, welche finanziellen Auswirkungen die Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes hat und wie der Rahmenkredit im Einzelnen eingesetzt werden soll. Es ist vorgesehen, dass der Rahmenkredit mit der zweiten Lesung des Landwirtschaftsgesetzes im Landrat behandelt wird. Der Regierungsrat behält sich vor, Änderung des Rahmenkredites zu beantragen, wenn der Landrat substantielle Änderungen am Landwirtschaftsgesetz beschliesst.

RÜCKFRAGEN

Hugo Kayser, Landwirtschafts- und Umweltdirektor, Telefon 041 618 40 00

Josef Muri, Vorsteher Amt für Landwirtschaft, Telefon 041 618 40 08

Stans, 28. Februar 2007